

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Vereine badischer Lehrer

[urn:nbn:de:bsz:31-296807](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-296807)

Beumer, Heindr.	189	Zimmermann C.	136	Bispf, Georg	117
Bickel, Theodor	231	" Franz	148	" Wilh.	106
Biebert, Marie	149	" Franz K.	98	Bipfel, Frida	167
Bieger, Franz	208	" Franz	211	Bipperlin, Rom.	132
Biegler, Aug.	161	" Fr. J.	183	Bipse, L. Friedr.	171
" Aug.	190	" Friedr.	93	Birlewagen, J.	135
" Friedr.	222	" Friedr.	197	Bischka, Julius	165
" Friedr. W.	221	" Friedr.	212	Bivi, Bernh.	179
" Joh. Gg.	173	" Johanna	130	Bobel, Alfons	93
" Julius	110	" Joseph	139	" Fra. Kav.	93
" Leopold	134	" Joseph	190	Böller, Elisabeth	159
" Philipp	173	" J. J.	221	Böllin, Joh.	124
" Otto	203	" Julius	96	Boll, Anna	174
" Theodor	104	" Karl	101	Bollinger, Bened.	96
" Theodor	165	" Konrad	187	Buber, Ludw.	171
" Theodor	219	" Phil.	225	Bügel, Emma	114
Billing, Ludw.	208	" Phil.	230	" Emma	116
Zimmermann, A.	143	" Rich.	85	Bunstmeister, J.	216
" Aug.	109	" Theod.	92	Butavern, Aug.	93
" Aug.	166	Zimmer, Karl	190	Zwecker, Wilh.	115
" Aug.	209	Zimmern, Herm.	127	Zwickel, Wilh.	91
" Aug.	220	Zimpfer, Friedr.	105	Zwilling, Herm.	180
" Elise	156	Zink, Karl	139		
" Emil	90	" Theres	200		

Vereine badischer Lehrer.

1. Pestalozzi-Verein

gegründet 12. Jan. 1846 zu Achern zur Unterstützung der Wittwen und Waisen badischer Lehrer. Mitgliederstand auf 1. Jan. 1899: 2808. Im Jahre 1898 wurden neu aufgenommen 98; es starben 53 und 1 mußte ausgeschlossen werden. Durchschnittsalter der Mitglieder im allgemeinen: 44 Jahre, der Neuaufgenommenen: 26,7, der Gestorbenen: 60,1. Weiter weist die Vereinsrechnung pro 1898 nach: Einnahmen: Beiträge der Mitglieder M 61129.35, Zinsen: M 28768.02. Laufende Einnahmen im Coll: M 95110.96,

Einnahmen in Zahlung: *M* 236504.38, Summe aller Einnahmen: *M* 943092.56. Ausgaben: Benefizien: *M* 60632, angelegte Kapitalien: *M* 165572.17. Ausgaben in Zahlung: *M* 233848.70. Summe aller Ausgaben: *M* 234994.70. Vermögen: Wert der Liegenschaften *M* 37199.14, zinstragende Kapitalien *M* 703757.88. Reinvermögen auf 1. Januar 1899: *M* 746480.40, Vermögensvermehrung im Jahre 1898: *M* 30404.57. Reservefond auf 1. Jan. 1899: *M* 159923.37, Jahresüberschuß der „Technischen Bilanz“: *M* 10698.91. Zuschuß zum Benefizium pro 1900: *M* 164; daher Benefizium pro 1900: *M* 1164. Der Zuschuß wird nach § 21 der Statuten aus dem Jahresüberschuß berechnet und wird verstärkt durch die Geschenke der Aktiengesellschaft Konfordia in Bühl (nach fünfjährigem Durchschnitt) so z. B. pro 1900 mit *M* 59.59. Die folgende auf der Generalversammlung zu Jahr 1881 angenommene Tabelle regelt die von den Mitgliedern zu leistenden Jahresbeiträge:

Alter Jahre	Beiträge der neuen früheren Mitglieder		Alter Jahre	Beiträge der neuen früheren Mitglieder		Alter Jahre	Beiträge der neuen früheren Mitglieder	
	<i>M</i>	<i>M</i>		<i>M</i>	<i>M</i>		<i>M</i>	<i>M</i>
18	13.80	13.80	39	27.—	26.50	60	68.80	30.—
19	14.20	14.20	40	28.—	27.—	61		30.—
20	14.50	14.50	41	29.10	27.50	62		30.—
21	14.90	14.90	42	30.30	28.—	63		30.—
22	15.30	15.30	43	31.50	28.50	64		30.—
23	15.70	15.70	44	32.80	29.—	65		30.—
24	16.10	16.10	45	34.20	29.50	66		30.—
25	16.60	16.60	46	35.60	30.—	67		30.—
26	17.10	17.10	47	37.10	30.—	68		30.—
27	17.70	17.70	48	38.80	30.—	69		30.—
28	18.30	18.30	49	40.50	30.—	70		30.—
29	18.90	18.90	50	42.40	30.—	71		30.—
30	19.60	19.60	51	44.30	30.—	72		30.—
31	20.30	20.30	52	46.40	30.—	73		30.—
32	21.—	21.—	53	48.60	30.—	74		30.—
33	21.70	21.70	54	51.—	30.—	75		30.—
34	22.50	22.50	55	53.50	30.—	76		30.—
35	23.30	23.30	56	56.20	30.—	77		30.—
36	24.20	24.20	57	59.—	30.—	78		30.—
37	25.10	25.10	58	62.10	30.—	79		30.—
38	26.—	26.—	59	65.40	30.—	80		30.—

Zentralverwaltung:

Direktor: Hauptlehrer F. A. Steiger in Offenburg.

Rechner: " Frz. K. Reich " "

Schriftführer: " P. Martin " "

Räte: Hauptl. H. Volk und K. F. Engelhardt in Offenburg.

Prüfungsausschuß:

Vorstand: Hauptlehrer K. Becker in Karlsruhe.

Mitglieder: Hauptl. B. Trösch und W. Schumacher in Karlsruhe.

2. Pestalozzi-Stiftung in Mannheim

gegründet am 12. Januar 1846, gewährt den Hinterbliebenen (Witwen= bezw. Waisen) eines verstorbenen Mitgliedes jährliche Benefizien (z. B. 280 M.). Die Eintrittstage betragen 200 M., der jährliche Beitrag 12 M. Wer nach dem 30. Lebensjahre eintritt, hat die verfloßnen Jahresbeiträge nachzuzahlen und für dieselben, wie auch für die Eintrittstage 4% Zinsszinsen zu entrichten. Vermögensstand am 1. Jan. 1899: M. 113721.54, Einnahmen p. 1898: M. 6465.42. Ausgaben p. 1898: M. 6861.32. Seit 1846 an Witwen, Waisen und Hinterbliebene von Witwen ausgezahlt im ganzen: M. 93313.35. Ordentliche Mitglieder: 86. Ehrenmitglieder: 180. Bezugsberechtigt: 18 Witwen, 2 Waisen.

Vorstand: A. Ehinger, Hauptlehrer.

Schriftführer: A. Schweizer, "

Rechner: Mart. Rappert, "

Beiräte: Gust. Bächner und G. Wagner, Hauptl.

3. Der Verein „Fürsorge“ in Karlsruhe

zur Unterstützung der Lehrer-Witwen und Waisen durch Karlsruher Lehrer am 12. Jan. 1874 gestiftet. Jedes Mitglied zahlt einen Jahresbeitrag von 10 M. und außerdem eine Aufnahme-taxe von 80 M. Die alljährlich stattfindende Generalversammlung setzt die Jahresrenten der Witwen und die Bezüge der minder-jährigen Kinder verstorbener Mitglieder fest. Die Jahresrente beträgt z. Bt. (bei 16 Witwen u. 1 Waise) 100 M. Mitglieder 79. Einnahmen pro 1898: M. 3772. Ausgaben: M. 1546. Vermögen auf 1. Januar 1899: 49097 M. Seit Gründung des Vereins starben 22 Mitglieder, welche 3840 M. einbezahlen; die Hinterbliebenen derselben erhielten 17318 M.

Vorstand: Reallehrer Frz. Müller. Rechner: Hauptl. Aug. Ziegler. Schriftführer: Hauptl. Frdr. B. Mattes. Beiräte: Hauptl. K. Stehlin und Reich. Prüfungsausschuß: K. Becker und J. Pabst, Hauptl. und Reallehrer Räuber.

4. Pensions-Verein Mannheim,

gegründet 1875 für Hauptlehrer und Hauptlehrerinnen an Mannheimer Volksschulen, gewährt jährliche Zuschüsse zur staatlichen Pension, jenen 450 *M.*, diesen 300 *M.*. Die Eintrittstage betragt bis zum 30. Lebensjahre 200 *M.*; später eintretende Mitglieder haben nebstdem Nachzahlung der jährlichen Beiträge vom 30. Lebensjahre an zu leisten. Jahresbeitrag eines Mitgliedes: 24 *M.*. Mitgliederzahl auf 1. Januar 1898 = 79. Einnahmen pro 1898: 5934 *M.* 99 *S.*. Ausgaben pro 1898: 5482 *M.* 29 *S.*. Vermögenstand auf 1. Jan. 1899: 79373 *M.* 96 *S.*. 3 Pensionäre.

Vorstand: A. Ehinger, Hauptlehrer.
Schriftführer: Ed. Molitor, "
Rechner: G. Fischer, "
Beiräte: G. Büchner, A. Schweizer, Hptl.

5. Der badische Lehrer-Verein

wurde am 10. Mai 1876 auf einer Delegierten-Versammlung zu Durlach beschlossen und trat am 1. Januar 1877 in Thätigkeit mit folgenden Statuten:

Zweck des Vereins.

§ 1. Der Badische Lehrer-Verein, der zugleich ein Glied des „Deutschen Lehrer-Vereins“ ist, hat den Zweck: Förderung der Volksbildung durch Pflege des Volksschulwesens und durch Hebung des Lehrerstandes. Dieser Zweck soll erreicht werden:

- 1) durch die Thätigkeit der Konferenzen,
- 2) durch die Kreis- und Hauptversammlungen,
- 3) durch die Bemühungen des Vorstandes,
- 4) durch Herausgabe des Vereinsblattes,
- 5) durch sonstige literarische Unternehmungen.

Von den Mitgliedern.

§ 2. Der Verein besteht aus ordentlichen und Ehrenmitgliedern.

§ 3. Als ordentliche Mitglieder können die an den Volksschulen und anderen Lehranstalten Badens angestellten Lehrer und Lehrerinnen aufgenommen werden. Die Anmeldung geschieht durch den Vorsitzenden der betreffenden Vereinskongferenz bei dem engern Vorstand, welcher die Aufnahme vollzieht.

§ 4. Ehrenmitglieder können nur solche Männer werden, die sich um den Verein oder seine Zwecke hervorragende Verdienste erworben haben.

Die Aufnahme von Ehrenmitgliedern erfolgt auf Anregung des Gesamtvorstandes durch die geschlossene Hauptversammlung.

§ 5. Jedes ordentliche Mitglied erhält bei der Aufnahme eine Mitgliedsarte, jedes Ehrenmitglied eine vom Vorstand auszustellende Ehrenurkunde.

Stückerung des Vereins.

§ 6. Der Verein gliedert sich in Konferenz- und Kreisbezirke. Die Konferenzen bilden sich nach eigenem Ermessen und Bedürfnis, doch sollen dieselben womöglich mit dem betr. Amtsbezirke zusammenfallen.

Von der Bildung einer Konferenz ist dem Kreisvertreter und durch diesen dem Obmann Anzeige zu erstatten. Bei Neugründung einer Konferenz muß dieselbe mindestens 15 Vereinsmitglieder zählen. Die Kreise fallen mit den Bezirken der Großherzoglichen Kreis Schulvisitationen zusammen.

Leitung des Vereins.

§ 7. Die Vereinsleitung geschieht durch den Vorstand und die Vorsitzenden der Vereinskongressen.

§ 8. Der Vorstand teilt sich in einen engern und weitem. Der engere Vorstand besteht aus dem Obmann, seinem Stellvertreter, dem Schriftführer, dem Rechner, dem Schriftleiter und zwei Beiräten.

Der weitere Vorstand bildet sich aus dem engern Vorstande und den Kreisvertretern.

Wahl der Vereinsbeamten.

§ 9. Alle Wahlen erfolgen in den Vereinskongressen durch geheime Abstimmung, und es entscheidet einfache Stimmenmehrheit der zur Wahl persönlich erschienenen Vereinsmitglieder.

§ 10. Es werden gewählt:

- 1) die Konferenzbeamten von den Mitgliedern dieser Konferenz,
- 2) der Kreisvertreter und sein Stellvertreter von den Vereinsmitgliedern der Konferenzen des betr. Kreises,
- 3) Obmann, Obmannstellvertreter, Schriftführer, Rechner und die zwei Beiräte von sämtlichen Vereinsmitgliedern. Schriftführer und Rechner sollen womöglich dem Kreise angehören, in welchem der Obmann seinen Wohnsitz hat; ein Mitglied des engern Vorstandes soll in Karlsruhe wohnen.

Dienstzeit der Vereinsbeamten.

§ 11. Die Konferenzbeamten werden auf ein Jahr, alle Vorstandsmitglieder auf sechs Jahre gewählt. Alle drei Jahre scheidet die Hälfte der Vorstandsmitglieder aus.

Wiederwahl aller Vereinsbeamten ist gestattet.

§ 12. Obmann und Kreisvertreter können kein anderes der in § 10 genannten Ämter übernehmen.

§ 13. Geht der Obmann vor vollendeter Dienstzeit ab, so tritt der Obmannsstellvertreter an seine Stelle bis zur nächsten statutengemäßen Hauptversammlung; geht auch dieser gleichzeitig ab, so leitet der dienstälteste Vereinsbeamte die Vereinsgeschäfte.

§ 14. Den Vorstandsmitgliedern werden die Anslagen für Schreibmaterialien, Porto und Fahrtozen vergütet. Sie erhalten bei den Sitzungen des Vorstandes und bei Besuch der Konferenzen eine Tagesgebühr von 6 Mk., der Obmann beim Besuch der Konferenzen Vertrauenspesen.

§ 15. Obmann, Schriftführer und Rechner erhalten einen jeweils von der geschlossenen Hauptversammlung festzusetzenden Gehalt.

Von den Pflichten des Vorstandes.

§ 16. Der engere Vorstand unterzieht alle Vereinsangelegenheiten einer Beratung und Beschlussfassung, trifft die Vorbereitung für alle den weiteren Vorstand und die Hauptversammlung betreffenden Gegenstände, besorgt die Vorprüfung der Jahresrechnung und vollzieht die Aufnahme von Vereinsmitgliedern. Er hält in der Regel alle drei Monate eine Sitzung ab.

§ 17. Dem weiteren Vorstande liegt ob: Feststellung des Orts, der Zeit und der Tagesordnung der Hauptversammlung, Einbringung von Vorschlägen an die Hauptversammlung bezüglich des Vereinsblattes, Unterstützung des Vereinsblattes nach Kräften, Bestellung der Schriftleitung, Prüfung und Genehmigung mit dem Drucker und Verleger des Vereinsblattes und mit Versicherungsgesellschaften, Bewilligung von Unterstützungen aus der Vereinskasse.

§ 18. Der Obmann führt in den Sitzungen des engern und weitem Vorstandes, sowie in den Hauptversammlungen den Vorsitz und vollzieht die Beschlüsse derselben; er ordnet die Wahlen an, beruft die Hauptversammlung, erstattet in dieser Bericht über die Vereinsthätigkeit, erläßt die nötigen Bekanntmachungen, verkehrt mit den Vereinsbeamten, besucht die Konferenzen und vertritt den Verein nach außen.

§ 19. Der Obmannsstellvertreter übernimmt bei Ver-

hinderung und nach etwaigem Austritt des Obmanns die Obliegenheiten desselben.

§ 20. Der Schriftführer besorgt die Vereinschreibereien, führt die Mitgliederlisten und unterzeichnet mit alle Anordnungen des Obmanns.

§ 21. Der Rechner besorgt die Kassengeschäfte des Vereins und legt jährlich Rechnung ab, deren Ergebnis in der nächsten Hauptversammlung vorzulegen ist.

Ein Auszug aus der Jahresrechnung ist jeweils im Vereinsblatt zu veröffentlichen.

§ 22. Der Rechnungsprüfungsausschuß hat jedes Jahr die Rechnung zu prüfen und die Bemerkungen dem engern Vorstande mitzuteilen.

In der Hauptversammlung erstattet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses Bericht über den Erfund der Rechnung. Auch wird dem Prüfungsausschuß das Recht eingeräumt, nach freiem Ermessen Kassensturz vorzunehmen.

§ 23. Der Kreisvertreter beruft und leitet die Kreisversammlung, setzt nach Anhörung der Konferenzvorsitzenden die Tagesordnung fest und erstattet über den Verlauf der Versammlung Bericht an den Obmann. Er faßt auf Grund der im Januar jedes Jahres einzusendenden Berichte der Konferenzvorsitzenden alljährlich im März seinen Gesamtbericht über die Thätigkeit der Konferenzen an den Obmann ab. Der Kreisvertreter soll die Konferenzen jährlich einmal, wiederholt nur auf Antrag des Obmanns besuchen.

§ 24. Der Vorsitzende der Vereinskonzferenz beruft und leitet diese, vermittelt die Aufnahme von Mitgliedern (§ 3) und erstattet den Jahresbericht über die Thätigkeit der Konferenz an den Kreisvertreter.

Don der Vereinsthätigkeit.

§ 25. Die Vereinskonzferenzen halten regelmäßige Versammlungen, besprechen in denselben Vereins- und Standesangelegenheiten und erörtern Schul-, Unterrichts- und Erziehungsfragen. Besonders zur Besprechung der letzteren Fragen sind Schulfreunde einzuladen.

§ 26. Die Kreisversammlungen treten nach Bedürfnis, mindestens aber zweimal in einer Obmannsperiode zusammen. Sie wählen zu ihren Vorträgen solche Gegenstände, deren Besprechung für den betreffenden Kreis besonders wünschenswert ist, oder auch solche von allgemeiner Wichtigkeit. Sie suchen hauptsächlich die Ortschulbehörden und Freunde der Schule zur An-

wohnung zu bewegen und unter der Bevölkerung Interesse für die Schule zu wecken und zu verbreiten.

§ 27. Die Hauptversammlung tritt je im dritten und sechsten Jahre einer Obmannsperiode zusammen. Sie besteht aus der öffentlichen und aus der geschlossenen Hauptversammlung.

Die öffentliche Hauptversammlung findet vor der geschlossenen statt.

§ 28. Zu der geschlossenen Hauptversammlung, die nur Vereinsmitgliedern zugänglich ist, sendet jede Konferenz einen Vertreter. Konferenzen, in denen mindestens 30% der anwesenden Mitglieder in der Minderheit sind, haben das Recht, für diese einen weiteren Vertreter zu senden.

Die Vertreter sollen in der Lage sein, über die Thätigkeit ihrer Konferenz zu berichten, an den Abstimmungen namens der Konferenz teilzunehmen und die Wünsche der Konferenz in den Hauptversammlungen vorzutragen.

Die Vertreter haben sich durch Vollmachten, die von sämtlichen Auftraggebern in der Konferenz unterzeichnet, und deren Unterschriften vom Vorsitzenden beglaubigt sein müssen, auszuweisen. Sie erhalten als Reiseentschädigung Ersatz der Fahrtkosten (Rückfahrkarte 3. Klasse) aus der Vereinskasse. Sie haben den Hauptversammlungen anzuwohnen und ihren Konferenzen darüber zu berichten.

§ 29. Über nachstehende Gegenstände kann nur in der geschlossenen Hauptversammlung beraten und beschlossen werden:

- a) Bericht des Obmanns über den Stand und die Thätigkeit des Vereins und den Stand des Vereinsvermögens.
- b) Erstattung des Kassenberichts und Mitteilung des Prüfungsausschusses.
- c) Beratung der Statuten.
- d) Die eigentlichen Vereinsangelegenheiten (Gehalte der Vereinsbeamten, Reisegelder, Beiträge an Unterstützungs- und andere Vereine u. s. w.)
- e) Ernennung des Rechnungsprüfungsausschusses auf 3 Jahre.
- f) Berufung ausgeschlossener Mitglieder (§ 32.)

Anträge für die Hauptversammlung müssen mindestens 6 Wochen vorher dem Vorstand mitgeteilt werden.

Abänderungsvorschläge der Statuten müssen zu ihrer Gültigkeit eine Mehrheit von zwei Dritteln der Abstimmenden erlangen.

§ 30. Zu den Gegenständen der Besprechung in der öffentlichen Hauptversammlung gehören größere Vorträge über Erziehungs- und Unterrichtswesen, Besprechung über innere und äußere Schulverhältnisse, über Lage, Stellung und Verhältnisse des Lehrerstandes. Anträge zur Besprechung sind dem Vorsitzenden schriftlich zu übergeben.

Jeder Freund des Volksschulwesens und des Lehrerstandes kann an den Verhandlungen der öffentlichen Hauptversammlung mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 31. Eine außerordentliche Hauptversammlung muß stattfinden:

- a) wenn der weitere Vorstand eine solche für nötig erachtet.
- b) wenn ein Viertel der Vereinsmitglieder eine solche verlangt.

§ 32. Jedes Mitglied verpflichtet sich, zur Erreichung des in § 1 vorgestellten Zweckes nach Kräften beizutragen, sowie allen innerhalb des Vereins ordnungsmäßig zustande gekommenen Beschlüssen Folge zu leisten. Wenn ein Mitglied nach Ablauf des Kalenderjahres die Zahlung des Beitrags verweigert oder die Interessen des Vereins schädigt, so kann dasselbe durch Beschluß des Gesamtvorstandes vom Verein ausgeschlossen werden. In letzterem Falle steht dem ausgeschlossenen Mitgliede die Berufung an die geschlossene Hauptversammlung zu.

§ 33. Der Verein übernimmt die Kosten für Rechtsstreitigkeiten seiner Mitglieder nach Maßgabe der besonders hierfür aufgestellten Satzungen.

§ 34. Alle wichtigen Vereins- und Ständesangelegenheiten sollen, sofern es die Zeit gestattet, vor ihrer endgiltigen Erledigung den Vereinskonferenzen zur Beratung vorgelegt werden.

§ 35. Jedes ordentliche Vereinsmitglied zahlt eine Aufnahmegebühr von 1 M. Die Aufnahmegebühr fällt für die in dem ersten Dienstjahre eintretenden Lehrer weg. Jede Zahlung erfolgt portofrei an die Vereinskasse.

§ 36. Jedes ordentliche Vereinsmitglied zahlt einen jährlichen Beitrag von 1 M. Zur Ruhe gesetzte Lehrer können ordentliche Mitglieder bleiben, zahlen jedoch keine Beiträge mehr.

Die Zahlung erfolgt in der Konferenz, in welcher das Mitglied am 1. Juli angestellt ist.

Vom Vereinsblatt.

§ 37. Die „Badische Schulzeitung“ ist Eigentum und Organ des Vereins; daher übernimmt jedes ordentliche Mitglied

die moralische Verpflichtung, das Vereinsblatt nicht nur zu halten, sondern auch nach Kräften zu unterstützen. Alle Anzeigen der Vereinsbeamten sind von diesen im Vereinsblatt zu veröffentlichen.

Auflösung des Vereins.

§ 38. Die Auflösung des Vereins kann durch die Hauptversammlung beschlossen werden, wenn die Mitgliederzahl unter Hundert herunterfällt. Sein etwaiges Vermögen fällt zu je einem Drittel dem „Pestalozzverein Badischer Lehrer“, dem „Allgemeinen Badischen Lehrer-Witwen- und Waisensift“ und dem „Unterstützungsverein unständiger Lehrer“ zu.

Vereinsvermögen auf 1. Januar 1899: 16381 M 01 S.
Einnahmen pro 1898 = 19511 M 22 S. Ausgaben pro 1898 19970 M 63 S.

Den engeren Vorstand bilden:

Hauptlehrer	A. Grimm in Achern, Obmann,
"	R. Baur in Weitenung, Stellvertreter.
"	F. Eiermann in Achern, Schriftführer.
"	A. Pöhlinger in Waldburn, Rechner.
"	F. Goldschmidt in Karlsruhe, Beirat.
"	L. Meßmer in Stockach "
"	M. Rödel in Mannheim "

Der weitere Vorstand bildet sich aus dem engeren Vorstande und den nachgenannten 13 Kreisvertretern:

1. Kreis Konstanz:	Hauptlehrer	J. Volk in Kesselwangen.
2. " Billingen:	"	A. Schüller in Billingen.
3. " Waldshut:	"	F. Baur in Säckingen.
4. " Lörrach:	"	F. Joachim in Auggen.
5. " Freiburg:	"	P. Hüttich in Freiburg.
6. " Lahr:	"	K. Gabriel in Bleichheim.
7. " Offenburg:	"	A. Kraus in Oppenau.
8. " Baden:	"	A. Bäuerle in Rastatt.
9. " Karlsruhe:	"	F. E. Grether in Durlach.
10. " Bruchsal:	"	H. Kolli in St. Leon.
11. " Heidelberg:	"	A. Ehinger in Mannheim.
12. " Mosbach:	"	E. Glaißner in Neckargerach.
13. " L.-Bischofszhm.:	"	F. Gg. Brunn in Buch a. Mh.

Ehrenmitglieder des Vereins: Oberschulrat Dr. G. P. Weggoldt in Karlsruhe. Kreis Schulrat a. D. Hofrat Chr. Rapp in Freiburg. Oberbürgermeister Schnezler in Karlsruhe. Stadtschulrat G. Specht in Karlsruhe. Kreis Schulrat a. D. Hofrat L. Keller in Bruchsal.

Der Verein übernimmt die Kosten für Rechtsstreitigkeiten seiner Mitglieder nach Maßgabe folgender Statuten:

§ 1. Der gegenseitige Rechtsschutz der Mitglieder des Bad. Lehrervereins besteht in Gewährung von Geldunterstützungen an Vereinsmitglieder zur Durchführung von rechtlichen Streitfragen.

Der Rechtsschutz gewährt keinen Rechtsbeistand, sondern nur Geldmittel zur Führung der rechtlichen Streitigkeiten. Die Beschaffung von Rechtsanwälten, die rechtzeitige Einlegung der Berufung und Revision bleiben dem bei dem Rechtsstreit beteiligten Vereinsmitgliede überlassen.

§ 2. Diese Unterstützung kann nur in Rechtsstreitigkeiten, wenn sie den Lehrer als solchen betreffen, und zwar in prinzipiellen, die Gesamtheit der Lehrerschaft betreffenden Fällen soweit die entscheidenden Instanzen die rechtliche Durchführung derselben für notwendig oder wünschenswert halten, eintreten.

In andern Fällen wird eine Unterstützung nur unter besonderen Umständen gewährt.

§ 3. Über die Unterstützungsgesuche entscheidet die Rechtsschutzkommission, welche aus den Mitgliedern des engeren Ausschusses des Badischen Lehrervereins unter Zugug eines Rechtsgelehrten besteht.

§ 4. Die Anträge sind von den Antragstellern unter Nachweis ihrer Zugehörigkeit zum Badischen Lehrerverein direkt an die Rechtsschutzkommission zu richten. Die Unterstützung kann nur gewährt werden, wenn der Antragsteller mindestens ein volles Jahr Mitglied des Badischen Lehrervereins ist. Schulkandidaten, welche im ersten Jahre ihrer Anstellung in den Verein eintreten, haben sofort Anspruch auf Unterstützung. — Jedem Antrage ist eine Bescheinigung des Konferenzvorsitzenden beizufügen, daß der Antragsteller der oben angegebenen Eigenschaft entspricht.

§ 5. Eine Entschließung über Gewährung von Geldmitteln kann in der Regel erst stattfinden, wenn ein Erkenntnis erster Instanz vorliegt, um ein objektives Bild der Sachlage zu gewinnen.

Es ist also dem Antrage, welcher eine Darstellung des Herganges enthalten muß, beizufügen das Erkenntnis erster Instanz oder wörtliche Abschrift desselben.

Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, bei sich ergebenden Streitigkeiten, unter wahrheitsgetreuer Darlegung des Thatbestandes ein Gutachten der Rechtsschutzkommission darüber einzuholen, ob eine gerichtliche Entscheidung für notwendig erachtet wird und ob ein sicherer Erfolg zu erwarten sei.

§ 6. Da in Strafprozessen die Berufungsfrist nach Zustellung nur eine Woche dauert und in dieser Zeit in der Regel noch kein Beschluß der Rechtsschutzkommission den Antragsteller erreichen kann, so hat der letztere, sobald er den Antrag auf Rechtsschutz stellt, unter allen Umständen zugleich durch seinen Rechtsanwalt Berufung bezw. Revision einzulegen. Wird von der Rechtsschutzkommission der Antrag abgelehnt, so steht es dem Antragsteller frei, entweder die Berufung bezw. Revision zurückzuziehen, oder auf seine Kosten den Prozeß weiterzuführen. In jedem Falle trägt der Rechtsschutz die Kosten, welche durch Einlegung und Zurückziehung der Kosten entstehen.

In Strafsachen, die zur Zuständigkeit der Strafkammern oder Schwurgerichte gehören, kann der Antrag auf Gewährung der Geldhilfe schon nach Empfang der Anklageschrift gestellt werden, weil bei desfalligen Anklagen der Schwerpunkt des Verfahrens in der ersten Instanz liegt. Dem Antrag, welcher in solchen Fällen schleunigst verbeschieden werden soll, ist die Anklageschrift im Original oder in wörtlicher Abschrift beizufügen.

§ 7. Eine Bewilligung von Geldmitteln für einen Prozeß, der erst, nachdem das Erkenntnis Rechtskraft erhalten hat, zur Kenntnis der Rechtsschutzkommission kommt, ist unstatthaft.

§ 8. Die Gelbbewilligung kann sich erstrecken auf einzelne wie auf sämtliche Instanzen. In Ausnahmefällen können dem Antragsteller auch Beihilfen zu seinen persönlichen Auslagen bewilligt werden. Die Kostenberechnungen des Gerichts und der Rechtsanwälte sind der Rechtsschutzkommission im Original einzureichen.

Die schriftlichen Erkenntnisse bleiben im Besitz der Rechtsschutzkommission.

§ 9. Die Kosten für den Rechtsschutz werden gedeckt aus der Kasse des Badischen Lehrervereins. Da der Rechtsschutz eine Einrichtung dieses Vereins ist und mit ihm zusammenhängt, so ist die Rechnung für den ersteren in der Jahresrechnung, für den letzteren unter der besonderen Rubrik „Rechtsschutz“ aufzuführen.

§ 10. Die Unterstützungen sind als Darlehen zu gewähren, welche zurückbezahlt werden müssen, wenn a) der Unterstützte ein rechtskräftiges obsiegendes Erkenntnis erstritten hat, und ihm vom Gegner seine baren Auslagen vergütet worden sind, b) oder der Unterstützte vor Ablauf von 5 Jahren nach Empfang der Unterstützung aus dem Bad. Lehrerverein, Todesfall ausgenommen, ausscheidet oder ausgeschieden werden muß.

§ 11. Ein teilweiser oder ganzer Erlass der unter § 10 vorgesehenen Rückzahlung ist in Ausnahmefällen gestattet; die Entscheidung darüber steht der Rechtsschutzkommission zu.

§ 12. Von der Rechtsschutzkommission werden im Vereinsorgan laufende Nachrichten über den Verlauf und Erfolg derjenigen Rechtsfälle, welche unterstützt wurden, veröffentlicht, soweit sie zur Orientierung der Mitglieder wünschenswert erscheinen.

6. Das allgem. badische Lehrer-Witwen- u. Waisenstift,

beschlossen am 15. September 1878 zu Offenburg, hat die Bestimmung, den Witwen und Waisen ordentlicher Mitglieder eine durch die alle drei Jahre stattfindende Generalversammlung festzusetzende Jahresrente zu entrichten und bei außerordentlichen Notfällen auch anderweitige Unterstützungen zu gewähren. Die Mitgliedschaft, welche jedem aktiven bad. Volksschullehrer zufließt, wird erworben durch eine schriftliche Beitrittserklärung, Bezahlung eines Jahresbeitrags von 5 *M* und einer Eintrittsrate von 2 *M*. „Erfolgt der Eintritt nach zurückgelegtem 25. Lebensjahr, so hat der Eintretende für jedes weitere Lebensjahr 6 *M* nachzuzahlen; fällt jedoch die Zurücklegung des 25. Lebensjahres vor das Jahr 1881, so werden die Nachzahlungen nur von diesem Jahre an gerechnet. Wer 40 Jahre lang Beiträge geleistet hat, ist für seine übrige Lebenszeit beitragsfrei, bleibt jedoch im Genuße seiner Rechte.“ Austritt aus dem Lehrerberufe hat nicht den Austritt aus dem Stifte zur Folge. Ehrenmitglieder zahlen einen einmaligen Beitrag von 10 *M* oder jährliche Beiträge von mindestens 1 *M*. Zu den Mitteln der Vereinskasse kommen noch die Zuschüsse aus den Überweisungen der Aktiengesellschaft Konkordia in Bühl.

Stand auf 1. Januar 1899: Ordentliche Mitglieder 1535;
Zugang pro 1898: 71, Abgang: 44.

Reinvermögen am 1. Januar 1899: 215 742 *M* 80 *S*.

Vermehrung im Jahre 1898: 8579 *M* 23 *S*.

Einnahmen pro 1898 Abteil. I—IV = 73 921 *M* 98 *S*.

Ausgaben " " " " I—IV = 69 041 *M* 50 *S*.

Berausgabe wurden an 339 Witwen, 150 Halbwaisen und 17 Ganzwaisen: vom Stift 11 902 *M* 10 *S* und von der Aktiengesellschaft Konkordia 2975 *M* 28 *S*, zusammen 14877 *M* 38 *S*, nebstdem noch 423 *M* 25 *S* besondere Unterstützungen.

Bezug einer Witwe pro 1900: 48 *M*.

" " Halbwaise 12 *M*.

" " Ganzwaise 19 *M* 20 *S*.

Der Stifftsvorstand besteht aus:

- Hauptlehrer A. Grimm in Achern, Obmann.
 " G. W. Fichler in Mannheim, Stellvertreter.
 " G. Fehler in Mannheim, Schriftführer.
 " B. Bock in Feudenheim, Rechner.
 " Chr. Eitel in Edingen, Beirat.
 " H. Ködlingshöfer in Schwetzingen, Beirat.

7. Der Verein unständiger Lehrer zu gegenseitiger Unterstützung in Krankheitsfällen*)

wurde am 15. April 1883 auf einer Versammlung in Bühl ins Leben gerufen zwecks gegenseitiger Unterstützung aktiver badischer Schulgehilfen in Krankheitsfällen. Diese erhalten als „ordentliche Mitglieder“ bei eintretender Krankheit von dem Tage an, an welchem die in der landesherrlichen Verordnung vom 14. Dez. 1892, § 1 vorgefehene Gehaltsauszahlung aufhört, eine monatliche Unterstützung von je 60 M und zwar auf die Dauer eines Jahres.

Die Anmeldung als ordentliches Mitglied geschieht schriftlich durch Vermittlung des Bezirkserziehers oder direkt beim Vereinsvorstande. Es sind dabei vorgeschriebene Formulare zu verwenden; die Unterstützungspflicht des Vereins wird durch deren gewissenhafte Ausfüllung bedingt.

Unständige Lehrer, welche am Tage ihrer Anmeldung länger als drei Monate aus dem Seminar entlassen sind, haben mit dem Aufnahmefesuch ein bezirksärztliches Gesundheitszeugnis vorzulegen. Dem Vorstande bleibt es überlassen, auch von denjenigen welche sich im ersten Vierteljahr nach erfolgter Seminarentlassung zur Aufnahme in den Verein anmelden — die ordentliche Mitgliedschaft erhalten dieselben erst mit dem Tage ihrer Verwendung im Schuldienste — dieses Gesundheitszeugnis zu verlangen, wenn es ihm nach den näheren Umständen geboten erscheint.

Die Aufnahmetaxe für ordentliche Mitglieder beträgt 2 M. Unständige Lehrer, welche bei ihrem Eintritte nicht mehr im ersten Dienstjahre stehen, müssen außer dem genannten Aufnahmbeitrag die dem Verein durch den veripäteten Eintritt entzogenen Umlagen nachbezahlen. Ratenzahlungen sind nach vorhergegangener Vereinbarung mit dem Vorstande gestattet.

Als außerordentliches Mitglied wird aufgenommen:

a) Wer einen einmaligen Beitrag von 5 M oder einen jährlichen von 1 M leistet.

*) Infolge eines unliebsamen Mißverständnisses ist bei einer größeren Zahl ordentlicher- und Ehrenmitglieder des Vereins die Bestimmung unterblieben; die Richtigstellung wird im nächstjährigen Schulkalender erfolgen.

b) Jedes ordentliche Mitglied, welches nach erlangter etatmäßiger Anstellung einen einmaligen Beitrag von 3 *M* entrichtet. Die jährlichen Unterstützungen werden im folgenden Jahre durch Umlage erhoben.

Das Vereinsvermögen betrug am 1. Jan. 1899: *M* 10161.86. Die Zahl der ordentlichen Mitglieder: 950. Im Jahre 1898 wurden an 10 kranke Mitglieder zusammen 2042 *M* verausgabt und eine Umlage von 2 *M* 50 *S* pro Mitglied erhoben. Die Konfordia leistete dem Verein einen Beitrag von 400 *M*.

Vereinsvorstand:

Unterlehrer R. Beck in Mannheim, 4. Duerstraße 4, Vorstand. Unterlehrer R. Kipphan, Stellvertreter. Unterlehrer F. dr. Hörtz in Mannheim, 6. Duerstraße 21, Rechner. Unterlehrer A. Kraft in Mannheim, Stellvertreter des Rechners. Unterlehrer W. Bernhard in Karlsruhe, Beirat.

8. Die Konfraternitas, Verein bad. Volksschullehrer zu gegenseitiger Unterstützung bei Feuerschaden.

Begründet am 16. Sept. 1879 zu Offenburg, hat zum Zweck, denjenigen Volks-, Real- und Gewerbeschullehrern (auch Lehrerinnen, Lehrerwitwen und Lehrertöchtern) des Großherzogtums Baden, welche von einem Brandunglücke betroffen werden, eine Unterstützung zu verabreichen, welche dem Schaden gleichkommt, den sie an vom Feuer zerstörten oder beschädigten, der Unterstützungspflicht des Vereins unterstellten Mobiliargegenständen erlitten haben.

Der Eintritt in den Verein wird erwirkt durch ein dem Bezirksobmann einzureichendes Verzeichnis sämtlicher der Unterstützungspflicht des Vereins zu unterstellenden Fahrnisse nach Gattung, Zahl und Wertangabe.

Ständige Beiträge werden nicht geleistet; dagegen zahlt jedes beitretende Mitglied von je 1000 *M* seines Fahrniswertes 2 *M* als Einkaufstaxe. Die insolge eines Brandunglückes verausgabte Unterstützungssumme ist durch Umlage auf sämtliche Vereinsmitglieder, den brandbeschädigten Teil ausgenommen, der Vereinskasse wieder zu ersetzen.

Die in einem Jahre behufs Wiedererzuges von den Vereinsmitgliedern zu erhebende Umlage darf den Betrag von 1 *M* pro Tausend nicht überschreiten, und ist dementsprechend bei entstehender Notwendigkeit der Deckung größerer Feuerschäden der Wiedererzug auf zwei oder mehrere Jahre zu verteilen.

Stand auf 1. Januar 1899: Mitglieder 3754. Versicherungssumme 16 241 524 *M*. Vermögen auf 1. Januar 1899:

23 800 *M* 40 *S*. Einnahmen pro 1898: 2506 *M* 37 *S*. Ausgaben pro 1898: 1767 *M* 11 *S*.

Vorstand:

Hauptlehrer J. Ott in Bühlerthal, Obmann.
 " St. Weinig in Baden, Stellvertreter.
 " G. Rüger in Bühlerthal, Schriftführer.
 " R. Sturm in Eisetthal, Rechner.
 Direktor G. Dähmig in Bühl, Beirat.

9. Naphtalie-Cypstein-Verein.

Der im Jahre 1852 gegründete Verein hat den Zweck, krankte israelitische Lehrer und Lehrerinnen zu unterstützen. Der Jahresbeitrag eines bezugsberechtigten Mitgliedes beträgt 3 *M*, nicht Bezugsberechtigte zahlen nach Belieben. Einnahmen pro 1898: 2588 *M* Ausgaben pro 1898: 1750 *M*. Unterstützungen pro 1898: 1600 *M*. Vermögensstand auf 1. Januar 1899: 22056 *M* 42 *S*.

Vorstand:

H. Marx in Bruchsal, Vorsitzender; M. Flehinger in Bruchsal, Schriftführer; S. Strauß in Karlsruhe, Rechner.

Verwaltungsräte:

M. Kahn in Heidelberg, H. Heidingsfeld in Freiburg, J. Driesen in Karlsruhe, G. Frank in Mannheim.

10. Mannheimer Diesterweg-Verein.

Gegründet 1890 von Lehrern Mannheims und der Umgegend zur Förderung pädagogischer und allgemein wissenschaftlicher Weiterbildung. Pflege der Kollegialität und Wahrung der Standesinteressen. Mitgliederzahl: 260.

1. Vorsitzender: Hauptlehrer A. Keimnuth.
2. " " F. Schumacher.
1. Schriftführer: Unterlehrer Edm. Wöhrle.
2. " " W. Stöf.
- Bibliothekar: " E. Knapp.
- Rechner: Hauptlehrer R. Seesfried.

Beiräte: Hauptlehrer R. Schmidt, R. Martin und R. Spieß.

11. Verein badischer Reallehrer,

am 4. Juli 1880 zu Durlach beschlossen, hat „Pflege der Fortbildung und Förderung der Rechtsverhältnisse seiner Mitglieder“

zum Zweck. Die Mitgliedschaft steht jedem geprüften Reallehrer des Landes zu. Die Eintrittstaxe beträgt 2 *M.*, der Jahresbeitrag, welcher längstens im Monat Dezember an den Vereinskassierer zu zahlen ist, 2 *M.*; nach Neujahr Eintretende zahlen, da das Vereinsjahr jeweils am 4. Juli beginnt, nur 1 *Mark*. Außerordentliche Mitglieder, welche durch Anmeldung seitens ordentlicher Mitglieder oder durch Beschluß einer Generalversammlung aufgenommen werden, sind beitragsfrei. (210 Mitgl.)

Vorstand:

Reallehrer Dr. Ph. Koser in Heidelberg, Obmann.
 Reallehrer Vogt in Karlsruhe, Schriftführer u. Kassierer.
 Reallehrer M. Kömmele in Durlach, Gansloser in Karlsruhe
 und Brähler in Mannheim, Beiräte.

12. Badischer Musiklehrer-Verein.

Derfelbe erblickt seine hauptsächlichste Aufgabe in der Wahrung und Förderung der Interessen seiner Mitglieder; insbesondere will er den Gedankenaustausch der Mitglieder über Fragen, welche die musikalische Weiterbildung derselben betreffen, anregen und fördern. Als ordentliches Mitglied wird jeder Lehrer aufgenommen, der bereits als Musiklehrer thätig ist, oder das staatliche Musiklehrer-Examen mit Erfolg bestanden und seinen Beitritt auf geordnetem Wege dem Vorstand mitgeteilt hat. Jedes ordentliche Mitglied zahlt eine Aufnahmetaxe von 2 *M.* und einen Jahresbeitrag von 3 *M.* Bekanntmachungen des Vorstandes erfolgen in der Bad. Schulzeitung.

Gesamtvorstand:

A. Gönner-Karlsruhe, Vorsitzender.
 F. Neuert-Pforzheim, Schriftführer u. Kassierer.
 A. Varner-Karlsruhe, Beirat.
 F. Hiß-Ettlingen, Beirat.

13. Verein der Gewerbeschulmänner.

Zweck: Hebung des Standes, Förderung der Berufsbildung.

Vorstand:

Gewerbelehrer G. Wöhrl in Bruchsal, Obmann.
 H. Müller in Konstanz, Stellvertreter.
 Gewerbelehrer K. Heim in St. Georgen, Schriftführer und Kassierer.